



Rechtliche Erwägungen Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos

Grundsatz: Das Veröffentlichung von Fotografien von Veranstaltungsteilnehmern ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eingreift (v.a. aus Art. 6 DSGVO). In Bezug auf die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos kommen die Einwilligung des Betroffenen und die Veröffentlichung aufgrund eines berechtigten Interesses desjenigen in Betracht, der die Veröffentlichung vornimmt.

Es sind verschiedene rechtliche Konstellationen betroffen:

1. Rechte an dem Foto

- Liegen bei dem Urheber (d.h. bei dem jeweiligen Fotografen). Eine Nutzung des Fotos darf nur durch den Urheber selbst erfolgen
- Bei einer Nutzung durch Dritte müssen diese die entsprechenden Rechte vom Urheber einholen (Lizenzierung / Übertragung von Nutzungsrechten §§ 31 ff. UrhG)

2. Rechte der Personen auf den Fotos

a) Fotos von Einzelpersonen oder kleinen Personengruppen

- **Einholung einer ausdrücklichen Einverständniserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO, § 22 KUG**
(z.B. durch bereits erteilte Einwilligung im Zusammenhang mit der Anmeldung, durch Einverständniserklärung am Veranstaltungsort, ...)
- **Nur in Ausnahmefällen ist keine ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f), § 23 KUG nötig, wenn berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gegenüber denen des Betroffenen überwiegen. Insbesondere,**
 - wenn die Personen nur Beiwerk der Örtlichkeit und nicht identifizierbar sind
 - wenn es sich um Bilder handelt, die Personen auf einer öffentlichen Veranstaltung zeigen
(z.B. wenn die Veranstaltung als solche erkennbar im Vordergrund steht, wenn die Bühne im Fokus des Bildes liegt und die Personen lediglich vor dieser stehen)
- Interessen des Betroffenen überwiegen dagegen vor allem, wenn es sich um **Minderjährige** handelt, die Bilder **diskriminierend** sind oder Rückschlüsse auf **Religion, Gesundheit, Sexualleben** oder **sexuellen Orientierung** ermöglichen (Art. 9 Abs. I DSGVO)



b) Fotos vom Gesamtgeschehen Art. 6 Abs. lit f), § 23 KUG

- **Bedürfen in der Regel keiner Einwilligung der abgebildeten Personen. Insbesondere**
 - wenn die Personen nur Beiwerk der Örtlichkeit und nicht identifizierbar sind
 - wenn es sich um Bilder handelt, die Personen auf einer öffentlichen Veranstaltung zeigen

(z.B. wenn die Veranstaltung als solche erkennbar im Vordergrund steht, wenn die Bühne im Fokus des Bildes liegt und die Personen lediglich vor dieser stehen)

- Interessen des Betroffenen überwiegen dagegen vor allem, wenn es sich um **Minderjährige** handelt, die Bilder **diskriminierend** sind oder Rückschlüsse auf **Religion, Gesundheit, Sexualeben** oder **sexuellen Orientierung** ermöglichen (Art. 9 Abs. I DSGVO)

3. Abgebildete Kunstwerke / Markenlogos im Hintergrund

- Bei Veranstaltungen wie Konzerten eher ungewöhnlich
- Veröffentlichung ebenfalls nur mit Einwilligung des Urhebers / Markenrechtsinhabers, es sei denn, sie sind durch das Gesamtgeschehen umfasst, **Art. 6 Abs. lit f), § 23 KUG** (Bsp individueller Bandname auf einem Banner)

4. Rechte an der abgebildeten Location

- Fotos vom Veranstaltungsort dürfen nur mit dem Einverständnis des Hausrechtsinhabers gefertigt werden. Das ist nicht zwingend der Veranstalter, sondern derjenige, der das Bestimmungsrecht über den Veranstaltungsort hat (Eigentümer / Mieter / Pächter)



Checkliste

Bitte überprüfe vor dem Upload, ob die von dir ausgewählten Fotos den folgenden Vorgaben entsprechen:

1. Du warst selber der Fotograf oder der Fotograf hat dir erlaubt das Bild für den Veranstaltungskalender zu nutzen.
2. Das Foto der Location wurde mit Einverständnis des Eigentümers / Mieters / Pächters des Veranstaltungsortes aufgenommen. Er ist auch mit der Veröffentlichung einverstanden.
3. Das Foto stammt von einer öffentlich beworbenen Veranstaltung (nicht von einer kleinen, privaten Feier im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft).
4. Sollten Personen auf dem Foto sein:
 - Veranstaltung als solche steht erkennbar im Vordergrund, z.B. wenn die Bühne im Fokus des Bildes liegt und die Personen lediglich vor dieser stehen
 - die einzelnen Personen sollten nicht im Fokus stehen
 - empfohlen werden Bilder auf denen Personen nicht klar identifizierbar sind oder du hast das Bild bearbeitet und einen Weichzeichner genutzt
 - **nicht** verwendet werden dürfen
 - o Bilder von Minderjährigen
 - o Bilder von Einzelpersonen / Kleingruppen im Fokus des Fotos
 - o Bilder, die diskriminierend sind oder Rückschlüsse auf Religion, Gesundheit, Sexualleben oder sexuellen Orientierung ermöglichen